



Fortbildungsrichtlinie zur gutachterlichen Tätigkeit im Bereich der Forensik für Psychologische Psychotherapeuten und Kinder- und Jugendlichenpsychotherapeuten

Zielsetzung

Der ankündigungsfähige Titel "Forensischer Sachverständiger" plus Bereichsbezeichnung soll bundesweit einheitlich geregelt werden.

Diese Richtlinie stellt eine Grundlage dar, für die Beurteilung der Anforderungen an eine gutachterliche Tätigkeit als Forensischer Sachverständiger für Psychologische Psychotherapeuten und Kinder- und Jugendlichenpsychotherapeuten und dient der Sicherung der Fähigkeiten einer entsprechenden gutachtlicher Tätigkeit. Neben den Inhalten der curricularen Fortbildung wird auch die Anforderung für eine Anerkennung dieser Fortbildung festgelegt. Sie enthält Regelungen über die Anerkennung von Fortbildungsinhalten, Fortbildungscurricula, Fortbildungsinstituten und Fortbildungsträgern. Darüber hinaus wird geregelt, wie bereits absolvierte Fortbildungen anerkannt werden.

In der curricularen Fortbildung sollen Fähigkeiten auf den in der Anlage 1 befindlichen Rechtsgebieten vermittelt werden. Das Anforderungsprofil bezieht sich unter Beachtung der Zuständigkeit der Psychotherapeutenkammer ausschließlich auf approbierte Psychologische Psychotherapeuten oder Kinder- und Jugendlichenpsychotherapeuten.¹

Die Psychotherapeutenkammer Bremen führt gemeinsam mit der Psychotherapeutenkammer Niedersachsen eine Sachverständigenliste, in der die Psychologischen Psychotherapeuten und Kinder- und Jugendlichenpsychotherapeuten, die ihre Fachkenntnisse gemäß dieser Richtlinie nachgewiesen haben, eingetragen werden können. Sie setzt den Rahmen fest für das Fortbildungscurriculum, regelt die Anforderungen an die Fortbildungsträger und bestimmt die Übergangsbestimmungen.

Diese Richtlinie wurde erarbeitet von einer bundesweiten Arbeitsgruppe der Landespsychotherapeutenkammern und am 23.09.2009 vom Vorstand der Psychotherapeutenkammer Bremen beschlossen.

¹ Diese Richtlinie findet keine Anwendung auf Angehörige anderer Berufsgruppen, die ggf. ebenfalls qualifiziert in diesem Bereich tätig sind.

Präambel

Heilkundliches Wissen ist eine wesentliche Bedingung für gutachterliche Tätigkeit in vielen Rechtsgebieten. Es besitzt eine hohe Bedeutung im Sinne der Qualitätssicherung.

Für die verschiedenen Rechtsgebiete bedeutet dies konkret:

- **Strafrecht**

für Täter

Die Schuldfähigkeitsbegutachtung ist eng verknüpft mit der Diagnostik nach ICD-10 F0 – bis F99. Relevante Paragraphen sind die §§ 20 und 21 sowie §§ 63, 64 und 66 StGB. Die Kriminalprognose wird durch psychische Störungen erheblich beeinflusst; denn eine hohe Prävalenz psychischer Störungen erhöht die Rückfälligkeit (ganz besonders bei Jugendlichen).

Viele der verurteilten Straftäter werden sozialtherapeutisch bzw. psychotherapeutisch behandelt. Die Therapieergebnisse müssen im Rahmen eines Prognosegutachtens beurteilt werden. Hierfür ist heilkundliches Wissen notwendig.

Bei Kindern, Jugendlichen und Heranwachsenden kann durch psychische Störungen sowie umschriebene Entwicklungsstörungen die Verantwortlichkeit für Straftaten (§ 3 JGG) wesentlich beeinflusst werden. Dies trifft ebenso für die Reifebeurteilung (§ 105 JGG) wie auch für Erziehungsmaßregeln (§§ 10 und 17 JGG) bis hin zur geschlossenen Unterbringung im Spannungsfeld der Kinder- und Jugendpsychotherapie und Jugendhilfe zu.

für Zeugen und Opferzeugen

Bei der Glaubhaftigkeitsbegutachtung ist zu berücksichtigen, dass die Aussagefähigkeit bei Erwachsenen als auch in besonderem Maße bei Kindern und Jugendlichen (z.B. durch posttraumatische Störungen) durch psychische Erkrankungen beeinflusst werden kann.

Schließlich ist noch zu berücksichtigen, dass psychische Erkrankungen Einfluss auf die Vernehmungs-, Haft- und Verhandlungsfähigkeit nehmen können.

- **Zivilrecht**

Heilkundliche Kenntnisse sind bei der Begutachtung zu Vormundschaft und Betreuung, der Geschäfts-, Prozess- und Testierfähigkeit, der Deliktfähigkeit sowie im Haftungs- und Schadensersatzrecht von wesentlicher Bedeutung.

In familienrechtlichen Begutachtungen sind bei der Regelung hinsichtlich des Sorgerechts sowie des Umgangs einerseits die Frage der Bindungsqualität zu klären, weiterhin ist zu berücksichtigen, ob ggf. vorliegende psychische Erkrankungen eines Elternteils Einfluss auf die Erziehungsfähigkeit oder auf die Entwicklung des Kindes nehmen könnten. Zudem sind oftmals Fragestellungen hinsichtlich einer potentiellen sexuellen Traumatisierung zu prüfen, die zudem mit einer posttraumatischen Belastungsstörung in Verbindung stehen können.

- **Sozialrecht**

Sozialrechtliche Gutachten umfassen Fragen zur Behandlungsbedürftigkeit gesundheitlicher Einschränkungen, zur Rehabilitationsbedürftigkeit sowie zur Beurteilung der Leistungsfähigkeit. Im sozialen Entschädigungsrecht oder der gesetzlichen Unfallversicherung geht es um die Bewertung der gesundheitlichen Einschränkungen und die Beurteilung der Ursächlichkeit schädigender Ereignisse. Im Schwerbehindertenrecht wird der Grad der Behinderung im Wesentlichen durch den Schweregrad bzw. das Vorhandensein einer psychischen Gesundheitsstörung bewertet. Psychische Gesundheitsstörungen beeinflussen bedeutsam die Arbeits- und Erwerbsunfähigkeit.

Im Jugendhilferecht, beispielsweise bei der Erstellung eines Gutachtens zur Eingliederungshilfe, ist zu beurteilen in wie weit die seelische Gesundheit des Betroffenen vom für das Lebensalter typischen Zustand (Entwicklungspsychopathologie) abweicht.

In der Pflegeversicherung wird die psychische Störung (ICD-10 F0, F1 und F2) und die psychischen Beeinträchtigungen an Bedeutung gewinnen.

- **Verwaltungsrechtliche Fragestellungen**

Fragestellungen des Disziplinarrechts sowie der Wehrtauglichkeit sind mit dem heilkundlichen Wissen um seelische Störungen eng verknüpft.

Begutachtungen im Waffengesetz kommen ohne heilkundliches Wissen nicht aus (z.B. geistige Reife).

Bei der Begutachtung psychisch reaktiver Traumafolgen in aufenthaltsrechtlichen Verfahren bei Erwachsenen wird heilkundliches Wissen ausdrücklich gefordert.

Bei der Begutachtung nach dem Transsexuellengesetz ist das Wissen um diese Thematik sogar explizit gefordert, um im Sinne der Fragestellung untersuchen zu können.

- **Neuropsychologie**

Neuropsychologisches Wissen ist bei der Begutachtung hirnorganischer Störungen angezeigt

In sämtlichen oben genannten Rechtsgebieten reicht es für den Sachverständigen nicht aus, lediglich zum Beispiel testpsychologisch belegte Normabweichungen festzustellen. Es ist unumgänglich, dass der Gutachter Diagnosen erstellen und/oder ausschließen sowie bewerten kann.

§ 1 Antragsverfahren

- I. Die Psychotherapeutenkammer Bremen erkennt einen Psychologischen Psychotherapeuten bzw. Kinder- und Jugendlichenpsychotherapeuten als forensischen Sachverständigen auf Antrag an, sofern der Antragssteller die Eignungsvoraussetzungen des § 2 dieser Richtlinie erfüllt. Die Anerkennung ist verbunden mit der Berechtigung zur Führung des Titels „Forensischer Sachverständiger, für den Bereich ...(entsprechend der Spezialisierungsmodule nach der Anlage 1, lit. B)“ . Dieser Titel darf nur im Zu-

sammenhang mit der Berufsbezeichnung geführt werden.

- II. Der Antrag ist schriftlich bei der Psychotherapeutenkammer Bremen zu stellen. Der Antragssteller hat die Richtigkeit seiner Angaben durch Unterschrift zu versichern und die Übersendung eines Führungszeugnisses gem. § 30 V BZRG an die Psychotherapeutenkammer Bremen zu beantragen. Die Anerkennung setzt ein Einverständnis zur Aufnahme in die Sachverständigenliste und zur Weiterleitung und Veröffentlichung der Sachverständigenliste an Behörden, Gerichte und Institutionen voraus.
- III. Ist ein strafrechtliches Ermittlungsverfahren oder ein berufsgerichtliches Verfahren eingeleitet, kann die Psychotherapeutenkammer Bremen die Entscheidung über den Antrag solange zurückstellen, bis eine rechtskräftige Entscheidung ergangen, ein Nichteröffnungsbeschluss gefasst oder das Verfahren eingestellt ist.

§ 2 Anerkennungsvoraussetzungen

- I. Die Voraussetzungen für eine Anerkennung als forensischer Sachverständiger erfüllt, wer als Psychologischer Psychotherapeut oder Kinder- und Jugendlichenpsychotherapeut approbiert ist und
 - a. die erforderliche Sachkenntnis besitzt,
 - b. die erforderliche Zuverlässigkeit in seiner Person bietet.
- II. Die erforderliche Sachkenntnis besitzt, wer eine Teilnahme an einer gem. § 3 strukturierten, oder einer anderen gleichwertigen Fortbildung durch einen von der Kammer akkreditierten Veranstalter bzw. akkreditierten Veranstaltung nachweist.
- III. Die Anerkennung setzt voraus, dass die vorgeschriebenen Fortbildungsinhalte abgeleistet und die erforderlichen Kompetenzen durch Lernerfolgskontrollen nachgewiesen werden.
- IV. Ergänzend kann zur Abklärung der Sachkenntnis ein Fachgespräch geführt werden. Die Besetzung des Fachgesprächs regelt die Psychotherapeutenkammer Bremen. Hierbei kann Gegenstand der Prüfung sein, ob der Antragssteller die Fähigkeit besitzt, mündlich Gutachten in gewandter, allgemein verständlicher Ausdrucksweise zu erstatten. Bei der Ladung zum Fachgespräch sind Hinweise auf die Bereiche zu geben, die Gegenstand des Fachgesprächs sein werden.

Versäumt der Antragssteller zwei Termine für das Fachgespräch, zu dem ordnungsgemäß geladen ist, ohne ausreichende Entschuldigung, ergeht eine Entscheidung nach Lage der Akten.
- V. Die erforderliche Zuverlässigkeit besitzen nur Personen, von denen eine gewissenhafte, unabhängige und unparteiische Erfüllung ihrer Aufgaben und Pflichten zu erwarten ist.

Die erforderliche Zuverlässigkeit fehlt insbesondere Personen, die

 - a. falsche Angaben über die eigene Sachkunde und andere Eignungsvoraussetzungen machen, oder

- b. wegen Verletzung der Berufsordnung einer Landespsychotherapeutenkammer eine Rüge erhalten haben oder eine Strafe/ Bußgeld in einem berufsgerichtlichen Verfahren.

Abs III S.1 gilt entsprechend.

- VI. Als Sachverständiger wird nur anerkannt, wer eine ausreichende Berufshaftpflichtversicherung abgeschlossen hat.
- VII. Die Anerkennung als Sachverständiger ist zu widerrufen, falls die Voraussetzungen des § 2 Abs. 1 nicht mehr vorliegen oder ein Verstoß gegen § 7 gegeben ist. Über die Rücknahme und den Widerruf der Anerkennung entscheidet die Kammer, welcher der Psychologische Psychotherapeut oder Kinder- und Jugendlichenpsychotherapeut im Zeitpunkt dieser Entscheidung angehört.
- VIII. Die Anerkennung als Sachverständiger erlischt bei Verzicht.

§ 3 Fortbildungsinhalte

- I. Die Inhalte der Fortbildung bestehen aus einzelnen Modulen. Sie sind gegliedert in ein Grundlagenmodul, einen besonderen Teil mit entsprechenden Modulen und einem praktischen Teil. Aus dem besonderen Teil ergeben sich die möglichen Schwerpunktsbezeichnungen.
- II. Inhalt und Verteilung dieser curricularen Fortbildung regelt Anlage 1. Eine Lernerfolgskontrolle hat am Ende jedes Moduls zu erfolgen.
- III. Wurde eine Schwerpunktbezeichnung bereits erworben, können einzelne Module bei dem Erwerb einer weiteren Schwerpunktbezeichnung angerechnet werden. Die Einzelheiten regelt die Psychotherapeutenkammer Bremen.

§ 4 Titelführung

- I. Das Recht zur Titelführung nach § 1 Abs. 1 Satz 2 und 3 dieser Richtlinie wird durch eine Urkunde bescheinigt.
- II. Wer den Titel führt, hat die Fortbildungspflicht gem. § 5 Abs.2 Satz 2 zu erfüllen. Dies ist der Kammer unaufgefordert nachzuweisen.
- III. Titel nach § 1 Abs. 1 Satz 2 und 3, die von einer anderen deutschen Psychotherapeutenkammer verliehen worden sind, dürfen in der anerkannten Form im Geltungsbereich dieser Richtlinie geführt werden.

§ 5 Sachverständigenliste

- I. Die Eintragung in die Sachverständigenliste erfolgt für einen Zeitraum von 5 Jahren.
- II. Eine Verlängerung um weitere 5 Jahre ist auf Antrag möglich.

Voraussetzung für eine Verlängerung ist, dass der Antragsteller eine sachverständige Tätigkeit in den letzten 5 Jahren nachweist. Auch ist eine fachorientierte Fortbildung mit mindestens 20 Stunden jährlich nachzuweisen.

- III. Die Streichung von der Sachverständigenliste erfolgt, wenn der Sachverständige keinen Verlängerungsantrag stellt.
Gleiches gilt, wenn er entsprechende Nachweise nicht fristgerecht erbringt oder der Verlängerungsantrag abgelehnt wird.
- IV. Eine Streichung kann bereits vor Ablauf dieses Zeitraums erfolgen, wenn er die erforderliche Zuverlässigkeit gem. § 2 Abs. I nicht mehr gewährleisten kann oder die Tätigkeit des Sachverständigen nicht aufgenommen oder nicht im ausreichenden Umfang ausgeübt wird.
- V. Eine Unterbrechung der Sachverständigentätigkeit ist der Psychotherapeutenkammer Bremen anzuzeigen. Im Einzelfall kann geprüft werden, ob Gründe vorliegen, die eine Verlängerung dieses 5 Jahreszeitraums nahe legen. Für den Zeitraum einer erheblichen Unterbrechung (nicht unter 3 Monaten) ist eine Streichung von der Sachverständigenliste vorzunehmen.

§ 6 Regeln für die Ausübung der Sachverständigentätigkeit

- I. Der Sachverständige ist verpflichtet, seinen Beruf entsprechend der Berufsordnung gewissenhaft auszuüben und die professionelle Qualität seines Handelns unter Einbeziehung wissenschaftlicher Erkenntnisse zu sichern und weiterzuentwickeln.
- II. Der Sachverständige muss einen Auftrag ablehnen, wenn er sich für befangen hält oder wenn durch die Erstellung des Gutachtens die Möglichkeit besteht, dass eigene Belange des Sachverständigen berührt werden. Der Sachverständige ist verpflichtet, den Auftraggeber zu informieren, wenn weitere diagnostische und therapeutische Fähigkeiten erforderlich sind, über die der Sachverständige nicht verfügt.
- III. Der Sachverständige ist verpflichtet gegenüber der Kammer anzuzeigen, wenn ein Insolvenzverfahren über sein Vermögen eröffnet oder ein gerichtliches Strafverfahren gegen ihn eingeleitet wird.

§ 7 Kosten für die Antragsbearbeitung

Für die Bearbeitung erhebt die Psychotherapeutenkammer Bremen entsprechend dem Aufwand für die Anerkennung als Sachverständiger eine Gebühr.

§ 8 Übergangs- und Schlussvorschriften

1. Die erforderliche Sachkenntnis gem. § 2 I a dieser Richtlinie besitzt auch, wer als bereits vereidigter oder bestellter oder in nennenswertem Umfang tätiger Sachverständiger die Eingangsvoraussetzungen gem. § 2 I erfüllt. Er kann auf Antrag als Sachverständiger anerkannt werden.
Dieser Antrag kann bis zu 5 Jahre nach Inkrafttreten dieser Richtlinie gestellt werden.
Der Antrag muss spätestens drei Jahre nach Erstellung des letzten Gutachtens, Bestellung oder Vereidigung gestellt werden.
Ein nennenswerter Umfang liegt in der Regel dann vor, wenn gem. der Anlage 2 eine ausreichende Anzahl von Gutachten erstellt wurde.
Antragsteller, die die Übergangsregelung in Anspruch nehmen möchten, haben die Vortätigkeit durch Einreichung von selbst bearbeiteten anonymisierten Gutachten nachzuweisen.
2. Die von anderen zuständigen Psychotherapeutenkammern erteilten Akkreditierungen gelten auch im Bereich der Psychotherapeutenkammer Bremen.

§ 9 In-Kraft-Treten

Diese Richtlinie tritt nach Bekanntmachung im Rundschreiben der Psychotherapeutenkammer Bremen am 19.04.2010 in Kraft.

Anlage 1

Fortbildungsinhalt und Umfang

A	Grundlagenmodul	64 UE
B	Spezialisierungsmodule:	
	B 1 Modul Strafrecht und Strafvollstreckungsrecht	80 UE
	B 2 Modul Glaubhaftigkeit der Zeugenaussage	80 UE
	B 3 Modul Familienrecht und KJHG	80 UE
	B 4 Modul Sozialrecht, Zivilrecht und Verwaltungsrecht	mind. 80 UE
	B 5 Modul Neuropsychologie	32 UE
C	jeweils ein Praxismodul (bezogen auf das jeweilige Spezialisierungsmodul)	

Im Rahmen des Studiums oder einer Fortbildung erworbene Kenntnisse können auf die Inhalte einzelner Module bei dem Erwerb einer Schwerpunktbezeichnung angerechnet werden.

Die Einzelheiten regelt die Psychotherapeutenkammer Bremen.

1. Grundsätze der Sachverständigentätigkeit (16 UE)

- 1.1 Der Sachverständige und seine Rolle im Verfahren und in der Verhandlung:
Auswahl und Hinzuziehung eines Sachverständigen,
Aufgaben und Pflichten des Sachverständigen,
Auftraggeber und Erteilung
- 1.2 Grundzüge von Gesetzgebung und Rechtspflege
- 1.3 Ethische Aspekte der Begutachtung

2. Methodische und juristische Grundlagen (32 UE)

- 2.1 Methodische und praktische Probleme der Begutachtung (z.B. richtige Terminologie, Unterbringung zur Begutachtung, Haftungsfragen)
- 2.2 Gutachterlich relevantes materielles Recht und Verfahrensrecht
- 2.3 theoretischer Überblick aller Rechtsgebiete
- 2.4 Gerichtsverhandlung und richterliche Urteilsfindung
- 2.5 Die Untersuchung: allg. Rahmenbedingungen, der fremdsprachige Proband, die Vorbereitung der Untersuchung durch Aktenstudium, spezielle Probleme und schwierige Situationen wie Simulation, der nicht geständige und/oder nicht kooperative Proband, der Proband mit Erinnerungslücken usw.
- 2.6 Rechtspsychologische Forschung und Ergebnisse
- 2.7 Neuropsychologische Grundlagen

3. Erstattung und Präsentation des Gutachtens (16 UE)

- 3.1. Die Erstattung des Gutachtens: die Anfertigung des schriftlichen Gutachtens, Gliederung, Gestaltung, Lesbarkeit
- 3.2. Der Sachverständige in der Verhandlung; Vortrag des mündlichen Gutachtens
- 3.3. Rationelle Abwicklung eines Gutachtensauftrages
- 3.4. Häufig auftretende Fehler und Mängel
- 3.5. Abrechnung des Gutachtens

B Spezialisierungsmodule

B 1 Modul Strafrecht und Strafvollstreckungsrecht (80 UE)

1. Allgemeine Grundlagen

- 1.1 Rechtliche Grundlagen zu Begutachtung und Psychotherapie von Straftätern (relevante Paragraphen, rechtliche Stellung des Sachverständigen, Rechte und Pflichten des Sachverständigen)
- 1.2 Dokumentation
- 1.3 Begutachtungs- und Behandlungssettings (ambulant, JVA, Maßregelvollzug)
- 1.4 Empirisches Wissen zu Begutachtung und Psychotherapie von Straftätern
- 1.5 Mindestanforderungen für Schuldfähigkeitsgutachten und für Prognosegutachten (nach interdisziplinärer Arbeitsgruppe am BGH)
- 1.6 (nachträgliche) Sicherungsverwahrung
- 1.7 Erwachsenenrecht / Jugendrecht

2. Fachliche Grundlagen

- 2.1 Theorien und Ergebnisse der empirischen Forschung zur Kriminalitätsentwicklung
- 2.2 Kenntnisse über devianzrelevante Störungen (z.B. Sucht, Sexualdevianz, Persönlichkeitsstörungen, Störungen der Impulskontrolle, Entwicklungsstörungen)
- 2.3 Behandlungsmodelle und Behandlungserfolgswahrscheinlichkeiten bei psychischen Störungen mit Straffälligkeit (Persönlichkeitsstörungen, Pädophilie, etc.)
- 2.4 Kriterien zur Beurteilung, Grenzwerte, Prognoseinstrumente
- 2.5 Kompatibilität von rechtlicher und psychologisch/psychiatrischer Begrifflichkeit,
- 2.6 Äquivalenzbildung von juristischer Terminologie zu psychologisch/psychiatrischer Terminologie
- 2.7 Abweichendes Verhalten und Straffälligkeit in der Jugend

3. Schuldfähigkeit /Strafrechtliche Verantwortlichkeit

- 3.1 theoretische und methodische Grundlagen
- 3.2 Vorbereitung und Planung der Begutachtung
- 3.3 Untersuchung und Diagnostik
- 3.4 Erkenntnisquellen
- 3.5 die Eingangsmerkmale nach § 20 StGB
- 3.6 Reifebeurteilung
- 3.7 Einsichtsfähigkeit, Steuerungsfähigkeit, Gefährlichkeit
- 3.8 Auftrag und Grenzen des Sachverständigen
- 3.9 spezielle Fragen
(Sucht, sexuelle Devianz, Persönlichkeitsstörungen, F0, Minderbegabung...)

4. Maßregeln der Besserung und Sicherung

- 4.1 Unterbringung in einem psychiatrischen Krankenhaus gem. § 63 StGB
- 4.2 Unterbringung in einer Erziehungsanstalt gem. § 64 StGB
- 4.3 Sicherungsverwahrung nach § 66a StGB
- 4.4 Nachträgliche Sicherungsverwahrung § 66b StGB
- 4.5 Unterbringung in einer sozialtherapeutischen Anstalt
- 4.6 Führungsaufsicht (mögliche Auflagen)
- 4.7 Behandlung von Straftätern

5. Prognose

- 5.1 theoretische und methodische Grundlagen
- 5.2 Vorbereitung und Planung der Begutachtung
- 5.3 Untersuchung und Diagnostik
- 5.4 Erkenntnisquellen
- 5.5 Kriterien für Gefährlichkeits- und Legalprognose
- 5.6 Methodenauswahl und -anwendung (klinisch, intuitiv, statistisch)
- 5.7 Prognoseinstrumente
- 5.8 Auftrag und Grenzen des Sachverständigen
- 5.9 Behandlungswissen und Therapieverlaufsbeurteilung

Plus Praxismodul: 5 Gutachten unter Supervision

B 2 Modul Glaubhaftigkeit der Zeugenaussage

(80 UE)

1. Theoretische Grundlagen der Glaubhaftigkeitsbegutachtung

- 1.1. Erkenntnistheoretische Grundlagen
- 1.2. Gedächtnispsychologische Besonderheiten
- 1.3. Empirische Studien zur Aussageanalyse
 - 1.3.1 Feldstudien
 - 1.3.2. Simulationsstudien
 - 1.3.3. Spezielle Forschungsrichtungen
 - 1.3.4. Bewertung empirischer Studien

2. Methodik der aussagepsychologischen Begutachtung

- 2.1. Aussagepsychologische Fragestellungen
- 2.2. Merkmalsorientierte Aussageanalyse
- 2.3. Integrierende Glaubhaftigkeitsbeurteilung

3. Spezielle Diagnostik in der Glaubhaftigkeitsbegutachtung

- 3.1. Phasen des Begutachtungsprozesses
- 3.2. Psychologische Differenzierung der juristischen Aufgabenstellung
- 3.3. Hypothesengeleitete Diagnostik
- 3.4. Die aussagepsychologische Exploration
- 3.5. Spezielle Testpsychologie in der aussagepsychologischen Begutachtung
- 3.6. Standards aussagepsychologischer Begutachtungen
- 3.7. Grenzen aussagepsychologischer Befunderhebungen

4. Beurteilung der Aussagetüchtigkeit

- 4.1. Entwicklungs- und persönlichkeitspsychologische Voraussetzungen
- 4.2. Psychopathologische Faktoren
- 4.3. Fähigkeiten des Erinnerns
- 4.4. Fähigkeiten der Verbalisation
- 4.5. Fähigkeiten zur Unterscheidung

5. Beurteilung der Aussagequalität

- 5.1. Theoretische Annahmen zum qualitativen Unterschied zwischen wahren und erfundenen Aussagen
- 5.2. Systeme für merkmalsorientierte Qualitätsanalysen
- 5.3. Aussageimmanente Qualitätsmerkmale erlebnisfundierter Aussagen
- 5.4. Aussageübergreifende Qualitätsmerkmale erlebnisfundierter Aussagen
- 5.5. Empirische Untersuchungen zur Trennschärfe der Merkmale
- 5.6. Ausdrucksverhalten und Erlebnisbezug
- 5.7. Gesamtbeurteilung der Aussagequalität

6. Unterscheidung zwischen wahren und suggerierten Aussagen

- 6.1. Auto- oder fremdsuggestierte Aussagen bei Kindern
- 6.2. Auto- oder fremdsuggestierte Aussagen bei Erwachsenen
- 6.3. Analyseschritte bei der Unterscheidung zwischen wahren und suggerierten Aussagen

7. Beurteilung der Aussagevalidität

- 7.1. Psychologische Besonderheiten der Aussageperson
- 7.2. Spezielle Probleme der Entwicklungspsychologie bei der Glaubhaftigkeitsbeurteilung
- 7.3. Emotionale und motivationspsychologische Aspekte der Aussage
- 7.4. Spezielle Probleme suggestiver Einflüsse auf die Aussage
- 7.5. Externe Validierungsmöglichkeiten

8. Spezielle Probleme und Verfahren der Glaubhaftigkeitsbegutachtung

- 8.1. Diagnostischer Wert nichtsprachlicher Ausdrucksverfahren
- 8.2. Geschlechtsspezifische Aspekte der Glaubhaftigkeitsbegutachtung
- 8.3. Besonderheiten im familien- und vormundschaftsgerichtlichen Verfahren
- 8.4. Psychopsychologische Glaubhaftigkeitsbeurteilung
- 8.5. Glaubhaftigkeitsbeurteilung bei Simulationsverdacht
- 8.6. Erhebungsbereiche und Methoden

9. Formale Standards der Gutachtenerstattung

- 9.1. Das schriftliche Gutachten
- 9.2. Das mündliche Gutachten
- 9.3. Die ergänzende gutachterliche Stellungnahme
- 9.4. Die Trennung gutachterlicher Aufgaben von therapeutischen Leistungen

10. Juristische Aspekte der Glaubhaftigkeitsbegutachtung

- 10.1. Prozessrechtliche Stellung des Sachverständigen
- 10.2. Rechte und Pflichten von Sachverständigen
- 10.3. Besorgnis der Befangenheit und Ablehnung von Sachverständigen
- 10.4. Maßstäbe für die Hinzuziehung aussagepsychologischer Sachverständiger
- 10.5. Neuere Entwicklungen in der Rechtssprechung und Gesetzgebung

Plus Praxismodul: 5 Gutachten unter Supervision

1. Einführung

1.1. Rechtliche Grundlagen

- 1.1.1 Sorgerecht (§§ 1626, 1627, 1681, 1628, 1629, 1671 BGB)
- 1.1.2 Zivilrechtliche Unterbringung Minderjähriger mit Freiheitsentziehung (§1631 BGB)
- 1.1.3 Umgangsrecht (§ 1634 BGB)
- 1.1.4 Entzug der elterlichen Sorge, Gefährdung des Kindeswohls (§ 1680, § 1666 BGB)
- 1.1.5 Aufenthaltsbestimmungsrecht (§ 1672 BGB)
- 1.1.6 Vormundschaftsrecht (§ 1632 BGB)
- 1.1.7 Kinder und Jugendhilfegesetz (KJHG; Eingliederungshilfe § 35a)
- 1.1.8 Verfahrensrecht in Familiensachen (FGG)

1.2. Besondere Rolle des Sachverständigen bei familienrechtlichen Begutachtungen

- 1.2.1 Auftragserteilung und Auftragsannahme
- 1.2.2 Verpflichtung zur Unparteilichkeit
- 1.2.3 Sorgfaltspflicht
- 1.2.4 Verschwiegenheitspflicht
- 1.2.5 Zeugnisverweigerungsrecht
- 1.2.6 Offenbarungspflicht
- 1.2.7 Aufklärungspflicht
- 1.2.8 Verhältnis des Sachverständigen zu beteiligten Ämtern und Behörden

1.3. Psychol.- psychotherapeutische Kenntnisse für die Begutachtung

- 1.3.1 Entwicklungspsychologische Grundlagen, Bindungstheorie
- 1.3.2 Systemische Modelle
- 1.3.3 Klinische Diagnostik
- 1.3.4 Testdiagnostik (Entwicklungstests, Familienbeziehungsdiagnostik, Erziehungsstile, Persönlichkeitsdiagnostik)
- 1.3.5 Gesprächsführung im Rahmen der Exploration
- 1.3.6 Erhebung und Dokumentation der Befunde

2. Familienrechtliche Gutachtenerstellung

2.1. Diagnostisches Vorgehen bei der Gutachtenerstellung

- 2.1.1 Analyse des Gutachtauftrages
- 2.1.2 Analyse des familiären Systems (Beziehungen der Familienmitglieder)
- 2.1.3 Untersuchungsplanung
- 2.1.4 Definition psychologischer Fragestellung (Erziehungsfähigkeit der Eltern, Beziehungs- und Bindungsfähigkeiten der Eltern, Kindeswohl bzw. Kindeswohlgefährdung, Kindeswille)

- 2.1.5 Aktenstudium, Anamnese,
- 2.1.6 Exploration
- 2.1.7 Auswahl und Anwendung psychodiagnostischer und explorativer Verfahren (Kind/Kinder, Eltern, Pflegeeltern, Stiefeltern)
- 2.1.8 Interaktionsbeobachtung zwischen allen Beteiligten (Hausbesuche)
- 2.1.9 Einführung modifizierender Interventionen
- 2.1.10 Informationen durch Beteiligte
- 2.1.11 Persönlichkeits-Strukturdiagnostik (Fragestellungsbezogen)

2.2. Abfassen des schriftlichen Gutachtens

- 2.2.1 Aufbau des Gutachtens, Gestaltungsvorschriften
- 2.2.2 Fragestellung des Gerichts
- 2.2.3 Darstellung des Akteninhalts /psychologisch relevante Anknüpfungstatsachen
- 2.2.4 Darstellung der Exploration der Parteien und des Kindes/der Kinder/des Jugendlichen
- 2.2.5 Ergebnisse und Darstellung der diagnostischen Befunde
- 2.2.6 Ergebnisse und Darstellung der Interaktionsbeobachtung
- 2.2.7 Zusammenfassung und Gewichtung der Befunde unter Berücksichtigung der Entstehung der Konfliktdynamik
- 2.2.8 Beschreibung der Veränderungen im Verlauf der Gutachtenerstellung bei Versuchen der modifizierenden Interventionen
- 2.2.9 Prognose
- 2.2.10 Empfehlung an das Gerichts

2.3. Das mündliche Gutachten

- 2.3.1 Verfahrensvorschriften für das mündliche Gutachten
- 2.3.2 Verpflichtung des Sachverständigen, Beeidung
- 2.3.3 Formaler Ablauf

2.4. Besonderheiten bei der Begutachtung

- 2.4.1 in Migrantenfamilien
- 2.4.2 traumatisierte Kinder / Jugendlicher
- 2.4.3 in Fällen von Gewalterfahrungen
- 2.4.4 in Fällen psychisch erkrankter Eltern

Plus Praxismodul: 5 Gutachten unter Supervision

B 4 Modul Sozialrecht, Zivilrecht und Verwaltungsrecht
(aus den verschiedenen Untermodulen ist der Erwerb von insgesamt mind. 80 UE erforderlich)

B 4.1. Modul bei der Sachverständigentätigkeit im Sozialrecht (40UE)

Das Sozialrecht umfasst folgende Bereiche:

- die gesetzliche Krankenversicherung SGB V,
 - die gesetzliche Rentenversicherung SGB VI,
 - die gesetzliche Unfallversicherung SGB VII,
 - die gesetzliche Pflegeversicherung SGB XI,
 - das soziale Entschädigungsrecht,
 - die Sozialhilfe (BSHG),
 - das Schwerbehindertenrecht.
-
- Diagnostik einer Krankheit, Behinderung, Hilflosigkeit oder Pflegebedürftigkeit
 - Fragestellungen bezüglich Rehabilitation bei Unfall (Trauma)
 - Grad einer Behinderung sowie des ursächlichen Zusammenhangs (Kausalität)
 - Beurteilung der Leistungsfähigkeit bei der Begutachtung im Rahmen der Rentenversicherung mit Hilfe psychodiagnostischer Verfahren
 - neuropsychologische Kenntnisse und Verfahren
 - Fragestellungen zur Simulation, Aggravation und Dissimulation
 - -Schädigungsrecht, Opferentschädigung.
 - -Leistungsbeurteilung z.B. im Schwerbehindertenrecht

Plus Praxismodul: 3 Gutachten unter Supervision

B 4.2. Inhalte zur Sachverständigentätigkeit PP/KJP im Zivilrecht (40 UE)

4.2.1. Testierfähigkeit

- gesetzlichen Voraussetzungen für die Aufhebung der Testierfähigkeit § 2229 BGB
- Nicht- Wirksamkeit der Verfügungen von Todes wegen (Testamente, Erbverträge)
bei Minderjährigen unter 16 Jahren, bestimmten behinderten Personen, bei Personen mit natürlicher Geschäfts- oder Erklärungsunfähigkeit
- Unwirksamkeitstatbestände: Psychische Krankheit mit dauerhafter psychischer Beeinträchtigung und Bewusstseinsstörung
- Anforderungen an den Erblasser, Fragen der Orientierung, Labilität, Beeinflussbarkeit
- besondere Begutachtungsbedingungen bei Tod des Erblassers

4.2.2. Betreuung

- der Erforderlichkeitsgrundsatz (Erforderlichkeitsprinzip § 1986 Abs. 2 S. 1 BGB)
- Bestellung eines Betreuers
- Materielle Voraussetzungen: bestimmter medizinischer Befund wie eine psychische Krankheit oder körperliche, geistige oder seelische Behinderung
- Kausalitätserfordernis
- Beweisfragen für den Sachverständigen
- Der Einwilligungsvorbehalt (§ 1903 BGB)

Plus Praxismodul: 3 Gutachten unter Supervision

B 4.3. Spezialmodule zur Sachverständigentätigkeit PP/KJP im Verwaltungsrecht

4.3.1 Aufenthaltsrecht (Aufenthaltsgesetz) 24 UE

Begutachtung psychisch, reaktiver Traumafolgen in aufenthaltsrechtlichen Verfahren

sexuelle Traumatisierung (Besonderheit bei politischer Verfolgung, Haft, Folter, körperlicher Misshandlung), kurzfristige und langfristige Auswirkungen

- Besonderheiten bei der Diagnostik bei fraglicher sexueller Traumatisierung
- Kulturelle Unterschiede im Umgang mit sexueller Traumatisierung
Besonderheiten bei der Erstbefragung durch das Bundesamt für Migration und Flüchtlinge

Plus Praxismodul: 3 Gutachten unter Supervision

4.3.2 Disziplinarrecht 24 UE

- strafrechtliche Kenntnisse wie Schuldfähigkeit (siehe Modul B1, Unterpunkt 3)

Plus Praxismodul: 2 Gutachten unter Supervision

4.3.3 Wehrtauglichkeit 12 UE

Plus Praxismodul: 2 Gutachten unter Supervision

4.3.4 Waffengesetz 24 UE

Begutachtung der persönlichen Eignung nach § 6 des Waffengesetzes sowie der erforderlichen geistigen Reife für den Umgang mit Schusswaffen und Munition.

Plus Praxismodul: 2 Gutachten unter Supervision

4.3.5 Jugendschutzgesetz 16 UE

Jugendschutzgesetz im Bereich der Medien.

Beurteilung aus medienpsychologischer oder medienpädagogischer Sicht, Begutachtung entsprechender Medien hinsichtlich potentieller Jugendgefährdung wegen ihrer sexuellen oder ihrer gewalttätigen Inhalte (§§ 131, 184 StGB).

Plus Praxismodul: 2 Gutachten unter Supervision

4.3.6 Transsexuellengesetz 32 UE plus spez. Vorkenntnisse

- Nachweis von Kenntnissen in Sexualtherapie
- Transsexuellengesetz (Grundlagen, Geschichte, höchstrichterliche Entscheidungen zum TSG) und besondere Fragestellungen bei der Begutachtung nach TSG (,transsexuelle Prägung', der ,dreijährige Zwang' etc.)
- Transsexualität / Geschlechtsidentitätsstörung im ICD und DSM
- internationale und nationale „standards of care“ für transsexuelle
- Das abgestufte, prozesshafte diagnostisch-therapeutische Vorgehen
- Sonderfall des Namensrechts (Änderung des Vornamens bzw. des Personenstandes)

Plus Praxismodul: 2 Gutachten unter Supervision

B 5 Modul Neuropsychologie 32 UE plus spez. Vorkenntnisse

Teilnehmer an diesem Modul müssen eine abgeschlossene Weiterbildung in Klinischer Neuropsychologie nachweisen.

- Spezielle Fragestellungen bei der sozialrechtlichen Begutachtung bei hirnanorganischer Schädigung

Plus Praxismodul: 5 Gutachten unter Supervision

C jeweils ein Praxismodul (60 UE)
--

bezieht sich auf das jeweilige Spezialisierungsmodul

1. Supervision und Falldarstellungen

Häufige Fehlerquellen

2. Haftungsfragen

2.1 Pflicht zur persönlichen Erstattung des Gutachtens

2.2 persönliche Verantwortung des Sachverständigen

3. Dokumentationspflicht

4. Qualitätssicherung, Fortbildung, Supervision, Evaluation

Anlage 2

Übergangsvorschriften

Nachweis der für die Erfüllung der Übergangsvorschrift verfassten Gutachten und Stellungnahmen, bezogen auf den 5 Jahreszeitraum, ab In-Kraft-Treten der Fortbildungsrichtlinie für die Schwerpunkte:

1. Strafrecht/ Jugendstrafrecht

Schuldfähigkeit, strafrechtliche Verantwortlichkeit und Prognose:

- 15 gutachterliche Stellungnahmen,
 davon 5 eigenständige Gutachten/ Zusatzgutachten
- oder 10 Gutachten, davon mindestens 2 Prognosegutachten

2. Glaubhaftigkeit der Zeugenaussage

20 Gutachten

3. Familienrecht

10 familienrechtliche Gutachten

4. Sozialrecht, Zivilrecht und Verwaltungsrecht

- 15 gutachterliche Stellungnahmen, davon 5 eigenständige Gutachten
- oder 10 Gutachten

5. Neuropsychologie

6 Gutachten

Über Ausnahmen entscheidet das nach den Vorschriften die Psychotherapeutenkammer Bremen zuständige Gremium.